# Grundordnung der Universität Ulm

vom 10. Juli 2006

Der Senat der Universität Ulm hat auf Grund des § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 1. Dezember 2005, in seiner Sitzung am 16. Februar 2006 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2006 zustimmend Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Grundordnung mit Schreiben vom 20. Juni 2006 (Az.:31-514.9/33) zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Grundordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Name
- § 2 Gliederung, Universitätseinrichtungen
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Präsidium
- § 5 Senat
- § 6 Universitätsrat
- § 7 Allgemeiner Studierendenausschuss, Fachschaftsrat
- § 8 Fakultätsrat und Fakultätsvorstand
- § 9 Amtszeiten, Amtsmitgliedschaft, Wählergruppe
- § 10 Berufungsverfahren
- § 11 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität
- § 12 Ehrungen
- § 13 Inkrafttreten

#### § 1 Name

Die Universität trägt den Namen "Universität Ulm".

## § 2 Gliederung, Universitätseinrichtungen

- (1) Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:
  - die Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik,
  - die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften,
  - die Fakultät für Naturwissenschaften,
  - die Medizinische Fakultät.

- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Präsidium zugeordnet.
- (3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten sind Institute. Institute werden von Professoren geleitet. Zur Erbringung von Dienstleistungen können in den Fakultäten Betriebseinrichtungen eingerichtet werden. Die Einrichtung erfolgt auf Antrag der Fakultät durch den Senat.
- (4) Das Präsidium kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen zu erbringen haben.
- (5) Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt der Dekan die Dienstaufsicht. Ist eine Universitätseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung, welcher Dekan die Dienstaufsicht führt. Im Übrigen führt das Präsidium die Dienstaufsicht.
- (6) Der Senat legt die englischsprachigen Bezeichnungen der Universitätseinrichtungen und Fakultäten fest.

## § 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder sind die in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG genannten Personen.
- (2) Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger der Universität gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 LHG. Im Rahmen von Kooperationsverträgen können weitere Personen den Status von Angehörigen erhalten. Die Kooperationsverträge bedürfen jeweils der Zustimmung durch das Präsidium.
- (3) Angehörige sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. Sie haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Universität nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung. Sie können in Ausschüssen und Kommissionen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Satzungen und Ordnungen mitwirken.
- (4) Entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, Honorar- und Gastprofessoren, Privatdozenten sowie Ehrenbürgern und Ehrensenatoren steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.
- (5) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren scheiden mit der Entpflichtung oder mit Beginn des Ruhestandes aus den Ämtern in der Selbstverwaltung aus. Sie können in Ausschüssen und Kommissionen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Satzungen und Ordnungen mitwirken.

## § 4 Präsidium

- (1) Der Vorstand der Universität Ulm führt die Bezeichnung Präsidium der Universität
- (2) Dem Präsidium gehören an:
  - der Präsident als Vorstandsvorsitzender,
  - der Kanzler als hauptamtliches Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.
  - drei Vizepräsidenten als nebenamtliche Vorstandsmitglieder.
- (3) Das Präsidium kann die Amtsbezeichnungen der Vizepräsidenten um eine aufgabenspezifische Kennzeichnung ergänzen.

### § 5 Senat

Neben den Amtsmitgliedern gehören dem Senat zehn gewählte stimmberechtigte Mitglieder an. Dabei steht die Zahl der gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 LHG im Verhältnis 4:2:2:2. Es wird in Gruppen gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

#### § 6 Universitätsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Universität Ulm führt die Bezeichnung "Universitätsrat".
- (2) Dem Universitätsrat gehören neun Personen an, davon vier interne Mitglieder.\*
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Universitätsrates beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit der internen Mitglieder endet spätestens mit Ausscheiden aus ihrer Mitgliedergruppe. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Universitätsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss ein externes Mitglied sein. Der Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl seines Stellvertreters.
- (5) Die Vertreter des Senats, die Mitglieder des Ausschusses sind, der bei der Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 20 Abs. 4 LHG mitwirkt, werden vom Senat benannt. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.

## § 7 Allgemeiner Studierendenausschuss, Fachschaftsrat

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören neben den Vertretern der Studierenden im Senat 12 weitere Studierendenvertreter an, die in eigener Wahl gewählt werden.
- (2) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf. Hierin sind Regelungen über Vorsitz und Stellvertretung im AStA zu treffen.
- (3) Der Senat entscheidet über Bildung und Auflösung eines Fachschaftsrats.

## § 8 Fakultätsrat und Fakultätsvorstand

(1) Dem Fakultätsrat gehören kraft Amtes die Mitglieder des Fakultätsvorstandes und aufgrund von Wahlen elf stimmberechtigte Mitglieder an. Dabei steht die Zahl der Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 LHG im Verhältnis 6:1:3:1. Für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Fachschaft ist der studentische Ausschuss des Fakultätsrats. Ihm gehören neben den Amtsmitgliedern diejenigen Studierenden in der erforderlichen Zahl an, auf die bei der Wahl der Vertreter der Studierenden für den Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden.

(3) Die Entscheidung über die Zahl der Prodekane gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 LHG trifft der jeweilige Fakultätsrat.

<sup>\*</sup> Von der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums ausgenommen ist folgende von Senat und Universitätsrat beschlossene Regelung "Dem Universitätsrat gehören neun Personen an, davon als interne Mitglieder der Universität zwei Professoren, ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden sowie ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Abs. 1 und 4 LHG oder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter."

## § 9 Amtszeiten, Amtsmitgliedschaft, Wählergruppe

- (1) Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr; für die Amtszeit im Universitätsrat gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre.
- (2) Wer Amtsmitglied eines Gremiums ist, kann nicht gleichzeitig Wahlmitglied desselben Gremiums sein.
- (3) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

### § 10 Berufungsverfahren

Vorschläge für die Berufung von Professoren und Juniorprofessoren bedürfen auch der Zustimmung von Fakultätsrat und Senat.

## § 11 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität

Die Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 LHG können Versammlungen bilden. Die Versammlungen besitzen keine Entscheidungsbefugnisse.

## § 12 Ehrungen

- (1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Ulm in besonderer Weise verdient gemacht haben und mit ihr eng verbunden sind, die Würde eines Ehrensenators verleihen.
- (2) Der Senat kann emeritierten und pensionierten Professoren der Universität Ulm sowie ehemaligen Mitgliedern der Universität die Würde eines Ehrenbürgers der Universität Ulm verleihen, wenn sie sich um die Entwicklung der Universität Ulm in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (3) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Ulm verdient gemacht haben, mit der Universitätsmedaille auszeichnen.
- (4) Die Fakultäten können für besondere Verdienste um die in ihnen vertretenen Fächer den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber nach den Vorschriften der jeweiligen Promotionsordnung verleihen.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg am 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 2002 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 16, S. 155) außer Kraft.

Ulm, den 10.07.2006

gez.

(Prof. Dr. K.-J. Ebeling)
- Rektor -